

## **Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021**

### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 21.12.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt auf

- 325 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
und
- 400 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die bisher erteilten Abbuchungsermächtigungen gelten auch weiterhin, außer sie werden widerrufen. Bei einem Eigentumswechsel erlöschen die Abbuchungsermächtigungen.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29-31, 79650 Schopfheim, erhoben werden.

### 4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der angefochtenen Beträge. Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Schopfheim, den 11. Januar 2021

Bürgermeisteramt Schopfheim  
Dirk Harscher  
Bürgermeister